

GZ.: BMI-LR1430/0002-III/1/a/2016

Wien, am 22. Februar 2016

An das

Bundesministerium für Familie und Jugend

Per E-Mail:

post.ii3@bmfj.gv.at

Rita Ranftl
BMI - III/1 (Abteilung III/1)
Herrengasse 7, 1010 Wien
Tel.: +43 (01) 531262046
Pers. E-Mail: Rita.Ranftl@bmi.gv.at
Org.-E-Mail: BMI-III-1@bmi.gv.at
WWW.BMI.GV.AT
DVR: 0000051
Antwortschreiben bitte unter Anführung der GZ an
die Org.-E-Mail-Adresse.

Betreff: Legistik und Recht; Fremdlegistik; BG-BMFJ
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Gesetz über die Gewährung eines Bonus für Väter während der Familienzeit (Familienzeitbonusgesetz-FamZeitbG) erlassen wird sowie das Kinderbetreuungsgeldgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, die Exekutionsordnung und das Einkommensteuergesetz 1988 geändert werden
Stellungnahme des Bundesministeriums für Inneres

Aus der Sicht des Bundesministeriums für Inneres ergeben sich zu dem im Betreff bezeichneten Entwurf folgende Bemerkungen:

Zu Art. I, § 2 Abs. 1 Z 6:

Die Wortfolge „...das Kind und der andere Elternteil sich nach §§ 8 und 9 des Niederlassungs- und Aufenthalts-gesetzes (NAG)...“ sollte durch die Wortfolge „...das Kind und der andere Elternteil sich nach §§ 8 oder 9 des Niederlassungs- und Aufenthalts-gesetzes (NAG)...“ ersetzt werden. Beide Bestimmungen gleichzeitig können nämlich nicht erfüllt werden.

§§ 8 und 9 NAG sowie § 54 AsylG 2005 zählen die verschiedenen Arten von Aufenthaltstiteln nach dem NAG und dem AsylG auf, aber regeln nicht die Rechtmäßigkeit des Aufenthalts. Ob sich ein Fremder in Österreich rechtmäßig aufhält, richtet sich nach § 31 FPG. Unter der Annahme, dass intendiert ist, jene Personen zu erfassen, die über einen derartigen Aufenthaltstitel verfügen, darf überdies folgende Formulierung angeregt werden:
„er, das Kind und der andere Elternteil über einen Aufenthaltstitel gemäß §§ 8 oder 9 des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes (NAG), BGBl. I Nr. 100/2005, oder gemäß § 54 des Asylgesetzes 2005 (AsylG 2005), BGBl. I Nr. 100/2005, verfügen...“

Da österreichische Staatsbürger kraft Staatsbürgerschaft über ein Aufenthaltsrecht in Österreich verfügen und daher keinen Aufenthaltstitel benötigen bzw. erhalten, geht die Wendung „es sei denn, es handelt sich um österreichische Staatsbürger“ ins Leere und wird ein Entfall dieser Wendung angeregt.

Im Hinblick auf international Schutzberechtigte wäre entsprechend der fremdenrechtlichen Terminologie auf Personen „, *denen der Status des Asylberechtigten gemäß § 3 AsylG 2005 **zuerkannt** wurde*“ und Personen „, *denen der Status des subsidiär Schutzberechtigten gemäß § 8 AsylG 2005 **zuerkannt** wurde*“ abzustellen.

Sonstige Anmerkungen:

Entsprechend der im österreichischen Staatsbürgerschaftsrecht gängigen Terminologie, wonach nur im Hinblick auf Österreicher von Staatsbürgerschaft gesprochen wird, ansonsten von Staatsangehörigkeit, sollten folgende Änderungen vorgenommen werden:

- Art. I, § 9 Abs. 1 Z 3: Die Wortfolge „...*bei nichtösterreichischer Staatsbürgerschaft*“ sollte durch die Wortfolge „...*bei nichtösterreichischer Staats**angehörigkeit***“ ersetzt werden.
- Art. I, § 9 Abs. 2 Z 1: Das Wort „*Staatsbürgerschaft*“ sollte durch das Wort „*Staats**angehörigkeit***“ ersetzt werden.
- Art II, Z 57: Die Wortfolge „*Staatsbürgerschaft samt aufenthaltsrechtlichem Status bei nichtösterreichischer Staatsbürgerschaft;*“ sollte durch die Wortfolge „*Staats**angehörigkeit** samt aufenthaltsrechtlichem Status bei nichtösterreichischer Staats**angehörigkeit**;*“ ersetzt werden.
- Art II, Z 58: Die Wortfolge „*Staatsbürgerschaft samt aufenthaltsrechtlichen Status bei nichtösterreichischen Staatsbürgern;*“ sollte durch die Wortfolge „*Staats**angehörigkeit** samt aufenthaltsrechtlichen Status bei nichtösterreichischen Staats**angehörigen**;*“ ersetzt werden.

Gleichzeitig wird eine Ausfertigung dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates in elektronischer Form übermittelt.

Für die Bundesministerin:

Mag. Tamara Völker

elektronisch gefertigt

4 von 4	6/SN61814M5XXVGB-Stellungnahme zur Prüfung elektronischer Verträge VhrfygXSwHfHBAEEXMhWyoTtXDaagayzsTtHwmtCfelnvQwenHwHv88n)NHpdA5dK70xJPEixzku bnJ7GASH243LbhmKAfQ03R/JDkQMp2ELRMERnPbKhWLBQ7/u0JVZgMnvIlobkAxXDDtBg9vo0uJnuznNpgoV rIb8WU4CyLUGZUGZ7RWH80yM4fJG8WGiEGp0SdrM6+yjGqt6iTnKhodNHubkmN+hqByjUEthj0neoQe1Lz5q 4D0gfUKE4zF/QfIfunWskXBRUjLv0elqhoGndhtQfab5t+++N0qQD7M+VpRd7bqTYmrfaPkObiqYUDgNk0hA FbeiBg==	
Signaturwert		
	Datum/Zeit	2016-02-23T07:24:11+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1710479
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at . Eine Verifizierung des Ausdruckes kann bei der ausstellenden Behörde/Dienststelle erfolgen.	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	